

30. JUNI 1887

2. Sitzung

e-archiv

Gründung wird Kap. V. Auf der f. Reg. Comissär
weist auf die ungelösten Folgen der Tribuntionierung
der Gemeindeforderungen aufmerksamer, worauf der Landtag
eine Beschlusse die f. Reg. weicht, diesen Posten im
1889-ten Budget zu berücksichtigen.

Gründung wird Kap. V. im Einzelnen o. Ganzem
angenommen.

Kap. VI. o. VII. ebenfalls einstimmig angenommen.

b. Bedienung. Es werden die ungelösten Posten
der Bedienung I. bis VII. einstimmig o. ohne Debatte
angenommen; abwärts zum Schluss:

die Gp. des Postens mit 68 941 401 o.

die Gp. des Postens — 69 985. —

einstimmig angenommen.

c. Finanzierung. Dasselbe wird gelassen o.
weist die ungelösten Posten Artikel 1-4, als auch der
ganze Posten, einstimmig angenommen.

2. Ganzes

Entwurf eines Delimitations des f. Reg. Postens mit
Fonds.

Der Entwurf der Finanzkommission betreffend den
Posten über den f. Reg. Postens mit Fonds
wird angenommen, dasselbe auf dem Budget
Entwurf: der Landtag weicht, indem er den Posten
unvollständig über den Posten mit Besondere
zur Berücksichtigung, in dem Posten o. dem
gelassen. Entwurf der von S. Durchlaucht
gekauften Posten von 30000, welche dem
Posten von dem Posten besichtigt sein werden;
den gelassenen Fonds und den Posten

von Ludwig Ruffe einen Betrag von 10000 $\frac{2}{3}$ zu versenden o.
zuerst mit dem Vorbehalte, daß über die Verwendung
des Zinses dieser Zinsstücker dem Landtage alljährlich
die Beschriftung vorbehalten werde.

Auf längere Dauer, namentlich ⁱⁿ der
Kunst, welche eine Verbesserung der Abrechnung d.
meistens in Zinsausgaben mit dem Dr.
Merkwürdigkeit ist, gelangt die
Kommissionen mit allen gegen einen (Kunst)
zur Übernahme.

3. Ganz in dem

Gesetz betreffend die in der Bestimmung der ^{in Lande} Subskribenten
bestimmten Anzahlen.

Auf Verlangen der ⁱⁿ gesetzlich verordneten Kommissionen
besteht ein Gesetz des k. Reg. Kommissar des Reichs,
um in längere Zeit die Bestimmungen über die
Stellen o. zu begründen. Man wird von den Bestimmungen
des Finanzkom. Gesetz für das Jahr, dessen die Subskribenten
höchstens zwei ⁱⁿ Jahren o. o. besten bei dieser
Zeitpunkt in ^o weniger anstehenden, als besten gesetzl.
Bestimmungen über die Bestimmung der nach. Bestimmungen
bestehen. Mit ziffermäßigen Daten betreffend
bestimmten werden, daß ^{die fremdländischen Fabriken} nach dem neuen Gesetz.
Bestimmungen gesetzlich im Reichsland zu den Nachbarländern
mit dem Gesetz ^o bestimmt werden o. demnach demnach
nach nicht unbedingt zu bestimmen werden können.
In Sachsen die Subskribenten gegen die zahlende
Anzahl der selben ist das Gesetz ^o bestimmt, daß zu
über alle die von demselben gleichmäßig zu bestimmen

Regierung über die händlichen Gewerbetreibenden und die
unseren Informations, müssen wir sie lassen.

Es wird zur Ablehnung über die unregelmäßigen
das bezügl. Gesetz gestrichen.

D. 1 bis 3 richtig angenommen.

D. 4 mit Änderung a. Punkt des Abz. 1. Fall, ^{unregelmäßig}
fall von oben bei dem D. letzten abzuändern ^{unregelmäßig},
nicht ~~unregelmäßig~~ (unvollständig) von Seite
des f. Reg. Com. die Entscheidung abzugeben:

„dass bei der unregelmäßigen Festsetzung der 10 %
Bestimmung derselben mit Berücksichtigung der
des 1. Jahres - Aufbauseinrichtungen ~~unregelmäßig~~
nehmen soll.“

gegen D. 4 a. 5, sowie nun schließlich das ganze
Gesetz einstimmig angenommen.

4. Gymnasium.

Demnach über die Fortschritt der Subventionen
Rheinland.

Das bezügliche Report, sowie die wissenschaftliche
Bericht über die bereitgestellten Lücken
nicht nur lassen a. vom Landesrat nach unser
einbezügl. Aufträge erfüllt. Die gestellten Maße
überlegen, werden durch die größere Zufriedenheit
erklärt, welche durch die Mindereinlagen in den
nicht folgenden 2. Lagenen werden ihren Anteil
finden werden, nur mit Berücksichtigung der
sich gemeinsam mindern.

5. Gewerbesteuer.

Der Antrag betreffend den Abz. Rheinbayeren, betreffend die Abz. bezügl. der Gewerbesteuer der Landtage im nächsten Winter.

Der bezügl. Antrag, welcher über den Antrag des Abz. Rheinbayeren mit den Gewerbesteuer- und Gewerbesteuer-Verordnungen des Reichs. Kommissar und ferner die Annahme des Abz. mit weiteren Bestimmungen vereinbart, und gütlich bemerkt, dass er dem bezügl. Antrag seinen Anstrich fülle, ist durch den Abz. Rheinbayeren dem Reichstag des vorliegenden Abz. publiziert worden.

Der Reichstag wünscht eine Regelung der Gewerbesteuer über die fünf Jahre und unsere Gewerbesteuer.

Rheinbayeren wünscht, dass eine Gewerbesteuer mit dem vorliegenden Abz. nicht im Zusammenhang stehen, und man damit die Gewerbesteuer in der Gewerbesteuer bei ihrer Anstellung und zwar für die Gewerbesteuer einhalten; dass eine Gewerbesteuer mit dem Reichstag nicht vereinbart, sondern über eine Verfassung der für die jetzt ungenutzten Landtage möglichsten Gewerbesteuer für die nächsten Jahre im Reichstag einbringen des Abz. Rheinbayeren, welcher gütlich die Lösung der Gewerbesteuer einhalten.

Der Reichstag stellt für weitere Modifikation des Abz. für gewisse Bestimmungen, wird der Abz. mit 11 gegen 4 Stimmen abgelehnt. Es bleibt dem Reichstag mit allen gegen zwei Stimmen (Reichstag o. Mull) einverstanden, wenn man,

Derselbe lautet:

- a.) „Der Landtag wolle die f. Regierung ersuchen, das Landesministerium das von dem Landtag zur Verbesserung ungeschickter Landesbeamten beschlossene zu raten, das denselben von 1. Juli 1887 an ihre Lehrgänge wieder in offener Klasse, wie von dem Jahre 1875, bezugsnehmend zur Zeit ihrer Anstellung, vorzubereiten werden.“
- b.) „Der Landtag wolle wieder bei der f. Regierung die Wünsche des Landtagsausschusses, das bei der Anstellung eines Landtagsmitglieds o. eines Mitglieds einer Kommission im Leben jedes Mannes jährlich 5% der zur Pension erforderlichen Lehrgänge der Landtagsmitglieder auf seiner eigenen Anstellung in den zu bestimmten Landtagsmitgliedern einbezahlt werden.“

II. Jugendkunde

Entwurf, betreffend die Jugendverhältnisse.

Der Ausschuss im bezüglichen Referat des Herrn Mitglieds Anton von Uby-Wanger wird ersucht.

Kunze begründet seinen Antrag des o. mit sich auf die veränderte Verfassung hin, dass unter der Verwaltung allgemeinen Wissens auf einer jugendlichen Höhe erreicht werden sind, o. dass der Landtag — nachdem er die Jugendverhältnisse o. den Mangel an weltlicher Erziehungskraft erkannt, in dieser Richtung die Mittel zu finden die Kräftigung habe. — Es ergreife sich auf seinen Antrag als das geeignete Mittel das Ziel zu erreichen, die Wünsche des Landes in Form einer Petition f. Durchlaucht vorzubringen. Derselbe wird genehmigt wenn der Finanzkommission vorgeschlagen, den im Landtagsplan zu beschaffen o. für den f.

Sandtagsakt
1887

Regierung zu erweisen dieselbe f. (Art) in Besuchen
zu bringen.

Dieser Antrag wird einstimmig zum Auftrage
erfassen.

Nach Festsetzung der Tagesordnung sprach der
Präsident mit, daß die nachstehenden 4. Landtags-
versammlungen, welche von der Commission schon besprochen,
wieder d. dieselbe ihre Hauptzweckl. Zweckmäßigkeiten
festsetzen d. auf die nächste Woche die 3. Landtags-
sitzung bekannt geben werden.

Gezeichnet d. geschrieben
am 16. Juli 1887.

J. Schlegel

Rheinberger Abteilung
Mannher Sec.
Lust